



## **Beitragsordnung des Elmenhorster TC (ETC)**

**Gültig ab 12.05.2026**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden je zur Hälfte im März und im September des lfd. Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Umlagen**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der ETC eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des ETC-Clubhauses und des zugehörigen Geländes
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereins-Aufgaben handeln.

### **§ 4 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag / Jahr bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Aufnahme in den ETC ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem ETC Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der ETC durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
5. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim ETC eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Im Übrigen ist der ETC berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben mit Monatsfrist zum 31.12. eines Jahres möglich. Eine Kündigung per Mail wird akzeptiert, wenn der Maileingang von ETC bestätigt wurde.

**§ 6 Beiträge/Gebühren**

|   | Mitgliedsbeiträge<br>jährlich (7) | Aufnahmegebühr<br>(1)   | Schnupperjahr<br>(3) | Arbeitsstunden<br>(2)     |
|---|-----------------------------------|---|----------------------|---------------------------|
| Erwachsene<br>-Einzelmitglied, ab dem<br>18.Lebensjahr  | 230,00 €                          | 0,00 €  | 99,00 €              | 4 Std.                    |
| Erwachsene Paare  | 390,00 €                          | 0,00 €  | je 99,00 €           | 4 Std.                    |
| 3. Kind (bei Erwachsene<br>Paare)   | Beitragsfrei (6)                  |   |                      |                           |
| Erwachsene<br>-Sonderbeitrag für<br>Mitglieder anderer<br>Tennisvereine (8)                         | 120,00 €                          | 0,00 €  | Entfällt             | 4 Std.                    |
| Schüler/Auszubildende/<br>Praktikanten/Studenten<br>bis 27 Jahre*<br>(*Nachweis einmal<br>jährlich) | 130,00 €                          | 0,00 €  | 99,00 €              | 4 Std.                    |
| Kinder/Jugendliche  | 100,00 €                          | 0,00 €  | entfällt             | (4)                       |
| Kinder und Jugendliche<br>von denen ein Elternteil<br>aktives Vereinsmitglied ist                   | 60,00 €                           | 0,00 €  | entfällt             | (4)                       |
| Passive Mitglieder  | 70,00 €                           | 0,00 €  | -----                | Freiwillige<br>Leistungen |
| Gastspieler<br>1. Erwachsene<br>2. Jugendliche (18 Jahre)   | Je Stunde (5)<br>7,50 €<br>7,50 € | <b><u>Die Mitglieder zahlen die Gebühren für<br/>Gastspieler an den Verein.</u></b> |                      |                           |
| Mietung des Clubhauses<br>1. Mitglieder   | Pro Tag<br>100,00 €               |   |                      |                           |

**Anmerkungen:**

- (1) Aufnahmegebühren unterliegen der Entscheidung des Vorstandes / der Mitgliederversammlung.
- (2) Für jede nicht geleistete Stunde werden für Erwachsene 25,00 € und für Jugendliche 7,50 € erhoben. Ausgenommen sind weibliche Mitglieder ab 65 Jahren und männliche Mitglieder ab 67 Jahren. Bei Mitgliedern des Vorstandes wird die Vorstandsarbeit auf die Arbeitsstunden angerechnet. Die zu leistenden Arbeitsstunden sind bis Ende Juni eines jeden Jahres zu erbringen. Die Abbuchung der nicht geleisteten Arbeitsstunden erfolgt im Laufe des Jahres.
- (3) Das Schnupperjahr beinhaltet ein Jahr Clubmitgliedschaft, 2 Std. Tennis-Training in einer Zweiergruppe, bei Bedarf kann ein Tennis-Leihschläger zur Verfügung gestellt werden. Es gilt nur für Personen, die noch nicht Mitglied des Vereins waren.
- (4) Der Arbeitseinsatz für Kinder jünger als 15 Jahre ist freiwillig.
- (5) Jedes Mitglied kann in der Saison eine Stunde mit Gastspielern spielen, ohne eine Gastspielergebühr zu entrichten. Ab der zweiten Stunde wird eine Gebühr (s. Tabelle) berechnet. Alle Spieler sind mit Namen des Mitglieds und des Gastspielers in den Aushang im Clubhaus einzutragen. Jeder Gast darf maximal drei Mal mit einem Mitglied spielen.
- (6) Bei 2 Erwachsenen Mitgliedern mit mehr als 2 Kindern sind die Kinder ab dem 3. Kind beitragsfrei
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Dieser Nachlass gilt nicht für das Schnupperjahr.
- (8) Dieser Beitrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ablehnungen werden nicht öffentlich begründet. Der Beitrag ist möglich, wenn nach Austritt und neuem Antrag auf Zweitmitgliedschaft mindestens ein Jahr liegt.